

### 1. Allgemein

- 1.1. Das vorliegende Reglement regelt den Transport der Schülerinnen und Schüler der Primarschulgemeinde Wila, für welche der Schulweg zu Fuss zu lange oder zu gefährlich ist.
- 1.2. Der Schulbus der Primarschulgemeinde Wila ist für den Transport von Kindergarten- und Primarschulkindern ins Schulhaus Eichhalde bestimmt.
- 1.3. Der Schulbus wird ebenfalls für den Besuch der Schwimmlektionen im Hallenbad Bauma eingesetzt.

### 2. Berechtigte Gebiete

- 2.1. Der Schulbustransport zum Schulhaus Eichhalde wird eingesetzt für Schülerinnen und Schüler mit folgendem Wohnort:
  - Tablat
  - Tannau, Talau, Rosengarten, Sengi
  - Pfaffberg, Schueppis, Eich, Manzenhueb, Ruoss, Hinzberg, Ottenhub
  - Steinenbachtal bis Steinen
  - Gosswil, Kellersacker, Freckmünd, Kapell
  - Aegetswil
  - Au, Gyrentobel
- 2.2. An der Jakobsbrunnenstrasse und Aegetswilerstrasse wohnhafte Kindergartenkinder können den Schulbus ab Tablatstrasse benutzen, wenn sie von den Eltern anfangs Schuljahr dazu angemeldet werden.
- 2.3. Der Schulbustransport kann für bestimmte Gebiete zu gewissen Tageszeiten auch durch den Postautotransport ersetzt werden, falls dies organisatorisch Sinn macht. Die Abonnementskosten trägt die Schulgemeinde.
- 2.4. Für die Heimfahrt nach der Aufgabenhilfe werden individuelle Lösungen gesucht.
- 2.5. Die Schule bietet Betreuungslektionen an um einen Blockzeitenunterricht zu gewährleisten. Wenn Kinder die Betreuungslektionen nicht besuchen, sind die Eltern für den Transport zuständig.
- 2.6. Wenn die Kinder mit dem Postauto gefahren werden, legen die Primarschulkinder den Weg vom Bahnhof zum Schulhaus Eichhalde in der Regel zu Fuss zurück. Kindergartenkinder werden gefahren.



### **3. Zuständigkeiten**

- 3.1. Die Verantwortung für die Kinder auf dem Fussweg von zu Hause bis zur Einstiegsstelle und von der Ausstiegstelle nach Hause liegt bei den Eltern. Dazwischen liegt die Verantwortung für die Kinder bei der Schule.
- 3.2. Die Kinder warten pünktlich an den vereinbarten Haltestellen, ohne den Verkehr zu behindern. Das Schulbusfahrpersonal ist nicht verpflichtet, auf zu spät eintreffende Kinder zu warten.
- 3.3. Falls ein Kindergartenkind auf der Heimfahrt unerwarteterweise fehlt, informiert die Schulbusfahrerin oder der Schulbusfahrer die Kindergartenlehrperson. Diese informiert sofort die Eltern über das Fehlen ihres Kindes.
- 3.4. Das Schulbusfahrpersonal ist verantwortlich für die vorschriftsgemässe Sicherung der Kinder im Schulbus. Die Kinder haben die Weisungen der Schulbusfahrerin oder des Schulbusfahrers zu befolgen.

### **4. Abmeldungen**

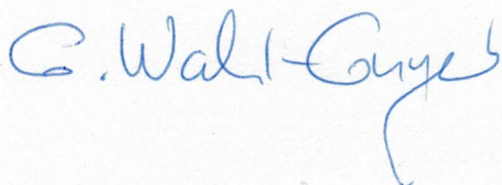
- 4.1. Wenn einzelne Kinder ausnahmsweise den Schulbus nicht benützen, sind sie innert nützlicher Frist von den Eltern bei der Schulbusfahrerin oder dem Schulbusfahrer abzumelden.
- 4.2. Falls der Unterricht einer ganzen Klasse ausfällt, ist die Lehrperson für die Meldung an das Schulbusunternehmen (Furrer GmbH) zuständig. Das Schulbusunternehmen gibt die Information an die Fahrer und Fahrerinnen weiter.
- 4.3. Bei Unterrichtsausfall der ganzen Schule oder Änderungen der Unterrichtszeiten (z.B. Projektwoche) ist die Schulleitung zuständig für die Meldung ans Schulbusunternehmen, welches diese Information an das Fahrpersonal weiterleitet.
- 4.4. Falls einzelne Kinder längere Zeit den Schulbus nicht benutzen – z.B. weil sie den Weg mit dem Velo zurücklegen –, regeln die Eltern dies mit dem Schulbusunternehmen selbst. Das Schulbusunternehmen meldet diese Änderungen dem Sekretariat.

Das Reglement wurde an der Sitzung der Primarschulpflege vom 21. März 2017 ergänzt und mit Inkraftsetzung per 1. August 2017 genehmigt.

Es ersetzt alle früheren Reglemente und Erlasse zum Schülertransport.

Die Präsidentin:

Gisela Wahl



Die Leiterin Schulverwaltung:

Nicole Jacot Stahel

